

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 22.05.1829 publ. 30.05.1829

versche Weiden gebrachten Viehes, sind im Wesentlichen dieselben Vorschriften ertheilt worden, welche hinsichtlich der Zollbefreyung in der Bekanntmachung der Königlich Hannoverschen Ober-Zoll-Direction vom 5. März d. J. aufgeführt sind. (Wöchentl. Anzeigen von 1829. Nr. 28.)

24) Cammer = Bekanntmachung vom 22. May, publ. am 30. May 1829.

Befreyung der
Hollandsgänger
aus dem Han-
noverschen, wel-
che durch das
hiesige Land ge-
hen, vom Gränz-
zoll in Ansehung
der Victualien,
die sie dahin
mitzunehmen
pflegen, wäh-
rend der Dauer
des mit Hanno-
ver abgeschlosse-
nen Zoll- und
Handelsver-
trags.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben unterm 20. d. M. gnädigst zu verordnen geruhet, daß während der Dauer der mit der Krone Hannover unterm 10. Jan. d. J. geschlossenen, unterm 28. Febr. d. J. (Beyl. zu Nr. 18. dieser Anzeigen) publicirten Vereinbarung den Hollandsgängern aus dem Königreich Hannover, welche durch hiesiges Land nach Holland gehen, in Ansehung der Victualien, die sie dahin mitzunehmen pflegen, bey den hiesigen Grenzzollstätten die Zollfreyheit in eben dem Maß und unter eben denselben Bedingungen zugestanden werden solle, wie solche nach dem §. 4. der Hannoverschen Zugeständnisse den Oldenburgischen Hollandsgängern bey ihrem Durchgange durch Königlich Hannoversches Gebiet bewilligt sind. Es haben daher die diesseitigen Grenzzoll-Einnehmer diese Höchste Verfügung gebührend zu beobachten, und sind solche von den resp.